

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2016	Nr. 77
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum Vom 5. Juli 2011.....	744
Geschäftsordnung für die HIZ-Leitung Vom 21. Oktober 2016.....	748
Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS) Vom 19. Dezember 2016.....	751

Geschäftsordnung für die HIZ-Leitung

1. Der Präsident der Universität des Saarlandes (UdS) und der Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) regeln mit dieser Geschäftsordnung die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitung des HIZ, die nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum (HIZ) vom 5.7.2011 (Vereinbarung) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Erfüllung der Aufgaben des HIZ sowie zur Realisierung der gemeinsamen IT-Strategie der UdS und der htw saar erforderlich sind. Zugleich regelt diese Geschäftsordnung das Zusammenwirken der HIZ-Leitung mit den Hochschulleitungen und dem HIZ-Beirat zur Steuerung und Leitung des HIZ. In der Kooperationsvereinbarung des HIZ in der aktuellen gültigen Fassung getroffene Regelungen sowie die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Personalvertretungen bleiben unberührt.
2. Die HIZ-Leitung sorgt gemäß Vereinbarung nach Ziffer 1 eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und ressourcenschonende Erfüllung der Aufgaben des HIZ und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die dem HIZ übertragenen Aufgaben beider Hochschulen.
3. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist die HIZ-Leitung insoweit insbesondere verantwortlich für:
 - a) Die Realisierung einer hochschulübergreifenden und standortübergreifenden Organisationsstruktur des HIZ in Abteilungen/Bereiche, in der das dem HIZ von den Hochschulen zugewiesene Personal ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten und ohne Ansehung der Zugehörigkeit zur jeweiligen Hochschule eingebunden wird,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Hochschulleitungen und die Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats,
 - c) den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung nach Maßgabe der Vereinbarung,
 - d) den Entwurf der hochschulübergreifenden gemeinsamen IT-Strategie auf Basis der Digitalisierungsstrategien der Hochschulen und deren Vorlage zur Beratung im HIZ-Beirat und zur Beschlussfassung der Hochschulleitungen. Die HIZ-Leitung berät und unterstützt die UdS und die htw saar bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer jeweiligen Digitalisierungsstrategien und stellt deren wechselseitige Konsistenz mit der hochschulübergreifenden HIZ-Strategie sicher,
 - e) den wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Einsatz der dem HIZ von der UdS und der htw saar zur Verfügung gestellten Personal, Sach- und Investitionsmittel,
 - f) ein regelmäßiges und proaktives Berichtswesen gegenüber dem HIZ-Beirat und den Hochschulleitungen.
4. Zur Konkretisierung und Unterstützung der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 a) aufgeführten Verantwortlichkeiten wird festgelegt:
 - a) Das HIZ untergliedert sich in die HIZ-Leitung mit unterstützender Administration und in die operativen Bereiche
 - aa) Infrastruktur (Betreuung der gesamten Server-, Storage- und Netzwerkinfrastruktur),

- bb) Anwendungen (Betreuung größerer, strategisch bedeutsamer Applikationen, z.B. ERP- Systeme, Campusmanagement- Systeme, Lernplattformen),
 - cc) Service (Unterstützung und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer beider Hochschulen) gemäß Anlage 1.
- b) Die HIZ-Leitung regelt den Zuschnitt der Bereiche im Einzelnen - unabhängig von der jeweiligen Hochschulzugehörigkeit, die Zugehörigkeit des Personals zu den Bereichen und die Leitung der Bereiche - in einem Geschäftsverteilungsplan.
 - c) Wesentliche Änderungen der Untergliederung nach Buchstabe a) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hochschulleitungen nach Stellungnahme des Beirats und der Mitwirkung durch die Personalvertretungen.
5. Zur Konkretisierung und Unterstützung der unter Ziffer 2 und Ziffer 3e) aufgeführten Verantwortlichkeiten wird festgelegt:
- a) Das dem HIZ zur Verfügung gestellte Personal untersteht unabhängig von der Hochschulzugehörigkeit der HIZ-Leitung in fachlicher Hinsicht. Darüber hinaus wird die HIZ-Leitung von den Hochschulleitungen unabhängig von der Hochschulzugehörigkeit mit der Ausübung folgender Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbefugnisse widerruflich beauftragt:
 - aa) den Einsatz und den Einsatzort des Personals zu bestimmen,
 - bb) Dienstgänge und Dienstreisen des Personals anzuordnen und zu genehmigen,
 - cc) Urlaubsanträge zu genehmigen,
 - dd) Krankmeldungen und Meldungen über das Fernbleiben vom Dienst aus anderen Gründen entgegen zu nehmen und an die jeweilige Hochschule (Personalverwaltung) weiterzuleiten.

Die HIZ-Leitung kann diese Befugnisse ganz oder teilweise den Bereichsleitungen widerruflich übertragen.
 - b) Die HIZ-Leitung ist beauftragt, die Realisierung einheitlicher Arbeitszeitregelungen insbesondere auch für Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen mit den Personalverwaltungen und Personalvertretungen beider Hochschulen voran zu treiben. Die tariflichen und gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.
 - c) Die Hochschulleitungen stellen dem HIZ gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplan ein gemeinsames Budget zur Verfügung, das die HIZ-Leitung eigenverantwortlich verwaltet. Das Budget wird aus den von beiden Hochschulen zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmitteln gespeist. Personal- und Sachmittel sind gegenseitig deckungsfähig und in das Folgejahr übertragbar. Alle notwendigen Abrechnungen, wie beispielsweise Dienstreisen, werden über die Budget betreuende Hochschule unter Belastung des Budgets des HIZ durchgeführt. Die konkrete Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen beider Hochschulen. Insbesondere sind die Personalvertretungen frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 3 der Vereinbarung.
6. Zur Konkretisierung der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 f) aufgeführten Verantwortlichkeit wird festgelegt:
- a) Die HIZ-Leitung berichtet dem Präsidenten der UdS und dem Rektor der htw saar mindestens halbjährlich sowie auf Anforderung umfassend über seine Tätigkeit. Darüber

hinaus hat die HIZ-Leitung grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich den Hochschulleitungen schriftlich mitzuteilen. Der Beirat nimmt zu den Berichten Stellung.

b) Die HIZ-Leitung informiert regelmäßig die Nutzer des HIZ über alle nutzerrelevanten Angelegenheiten. Sie veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht zur Tätigkeit des HIZ, dessen Inhalte sie mit dem Beirat und den Hochschulleitungen abstimmt. Der Jahresbericht soll insbesondere Angaben zur Verwendung der sachbezogenen und personellen Ressourcen, Kennzahlen zur Auslastung der Infrastruktur sowie Anzahl und Nennung der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Projekte enthalten.

c) Die Sitzungen des Beirats werden administrativ vom HIZ unterstützt.

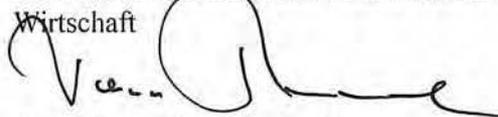
Saarbrücken, 21/10/16

Der Universitätspräsident



(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Der Rektor der Hochschule für Technik und
Wirtschaft



(Prof. Dr. Wolrad Rommel)